

Freitag den 10. August 1849.

Das Zehntablösungs-Gesetz.

(Schluß.)

Fünfter Abschnitt.

Vom Verfahren.

1) Bei der Ablösung der Zehnten berechtigter Privaten.

Art. 42. Nach der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes haben in allen Gemeinden, in welchen berechtigten Privaten der Bezug von Zehnten zusteht, die Gemeinderathe und Bürger-Ausschüsse die Frage, ob die gebotene Ablösung dieser Zehnten (Art. 2) von der Gemeinde übernommen werden soll, nach vorheriger Vernehmung der Zehntpflichtigen in Verathung zu ziehen und Beschluß über dieselbe zu fassen. Kommt ein übereinstimmender Beschluß beider bürgerlichen Collegien für die Uebernahme der Ablösung auf die Gemeinde zu Stande, so hat der Gemeinderath weiter zu handeln, welchem zukommt, drei oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Im andern Fall ist den Zehntpflichtigen wegen der um von ihnen zu befordrigen Ablösung Eröffnung zu machen, und es sind die zu gemeinschaftlicher Ablösung Verpflichteten unter denselben (Art. 3, 4) zu veranlassen, für die Vollziehung der Ablösung durch eine von dem Ortsvorsteher zu leitende Wahl, bei welcher die Stimmen-Mehrheit nach Köpfen zu berechnen ist, drei bis neun Geschäftsführer zu bestellen. Sollte die Wahl nicht zu Stande kommen, so ernannt der Gemeinderath diese Geschäftsführer.

Art. 43. Von dem Ergebnis der in Art. 42 angeordneten Verhandlung hat der Gemeinderath binnen acht Tagen unter näherer Bezeichnung der Zehnten und der Zehnt-Berechtigten, so wie der ihm bekannten auf dem Zehnten haftenden Rechte Dritter (Art. 22, 27) dem Oberamte Anzeige zu machen, welchem von Amts wegen zukommt, zur Festsetzung des Ablösungs-Kapitals und der Abfindung von Zehntlasten Vorkehr zu treffen. Die Stelle des Oberamts kann bei der Zehntablösung durch einen von der Ablösungs-Kommission (Art. 55) aufgestellten Kommissar vertreten werden.

Art. 44. Vorgängig der weiteren Verhandlung hat das Oberamt: 1) die Veranstaltung zu treffen, daß der Betrag des auf Abrechnung an der Ablösungsschuld zur Erhebung kommenden Zehnten (Art. 20) sammt den Bezugskosten urkundlich aufgenommen werde; 2) die Inhaber von Rechten, welche auf den abzulösenden Zehnten ruhen (Art. 22, 27), so weit ihre Rechte nicht in den öffentlichen Urkunden vorgemerkt sind, durch öffentlichen Aufruf zur Anmeldung ihrer Ansprüche an das Ablösungs-Kapital bei dem Oberamt binnen neunzig Tagen unter dem im Art. 22 ausgesprochenen Rechtsnachtheil aufzufordern.

Art. 45. Wenn die Berechtigten und die Pflichtigen übereinstimmend die Absicht erklären, im Wege gültiger Verhandlung oder schiedsrichterlicher Entscheidung ohne amtliche Mitwirkung ihre Auseinandersetzung zu versuchen, so hat das Oberamt hierzu eine den Umständen des einzelnen Falls angemessene Frist von wenigstens drei Monaten, welche jedoch in keinem Falle über neun Monate erstreckt werden kann, anzuberaumen, nach deren Ablauf, wenn ein gültiges Uebereinkommen nicht zu Stande

gekommen ist, die Verhandlung zur amtlichen Feststellung des Ablösungskapitals eintritt. In gleicher Weise ist für die nach Art. 29 zunächst der Uebereinkunft der Beteiligten zu überlassende Bestimmung der Lastenabfindung von dem Oberamte eine Frist anzuberaumen.

Art. 46. Zur Rechtsgültigkeit des gültigen Uebereinkommens über die Zehntablösung zwischen den Berechtigten und den Pflichtigen wird auf Seite der letzteren, wenn die Gemeinde die Ablösung übernommen hat, die Uebereinstimmung des Gemeinderaths und des Bürger-Ausschusses, im andern Falle aber bei einer Ablösungsgemeinschaft die Zustimmung der letzteren durch einen nach Art. 6 gefaßten Gesamtheitsbeschluß erfordert. — Dagegen ist die Gültigkeit der Uebereinkunft durch die Zustimmung von Fideikommiß- oder Lebens-Agnaten oder des Lehenherrn nicht bedingt. Reicht das durch solche Uebereinkunft festgestellte Ablösungskapital zur Abfindung der auf dem Zehnten haftenden, aus den öffentlichen Büchern bekannten oder rechtzeitig angemeldeten Rechte Dritter (Art. 44) nicht zu, und sind nicht andere bereite Mittel zur Ergänzung des Mangels gegeben, so können die einer Verkürzung ausgesetzten Inhaber solcher Rechte binnen 30 Tagen, von der ihnen deshalb durch das Oberamt gemachten urkundlichen Eröffnung an, bei dem letzteren auf amtliche Festsetzung des Ablösungskapitals antragen. Wird innerhalb dieser Frist kein Antrag gestellt, so ist das Ablösungskapital auch gegenüber von Dritten Berechtigten als gültig festgestellt zu betrachten.

Art. 47. Zum Behuf der amtlichen Festsetzung des Ablösungskapitals und der Lastenabfindung ist der Zehntberechtigte schuldig, dem Oberamte binnen neunzig Tagen von der hiezu erhaltenen Aufforderung an 1) eine kurze Darstellung des abzulösenden Zehntrechts, 2) die in seinem Besitze befindlichen Notizen für die nach Art. 8 vorzunehmende Berechnung des Rohertrags und für den nach Art. 9 zu ermittelnden Reinertrag des Zehnten unter Belegung mit den erforderlichen Nachweisen, 3) im Falle der Vollständigkeit der zu Ziffer 2 erwähnten Notizen eine auf dieselbe gegründete Berechnung des Ablösungskapitals, 4) eine mit Urkunden belegte Darstellung der auf dem Zehnten haftenden Lasten, und, sofern es sich nicht von Baulasten handelt, eine Berechnung der Abfindung nach Vorschrift des Art. 30 zu liefern. Einer Erstreckung der vorgemerkten Frist kann nur aus erheblichen Gründen, und höchstens auf 60 Tage, durch ein, keinem Rekurse unterliegendes oberamtliches Erkenntnis stattgegeben werden. Das Oberamt hat die Darstellung, so wie die Notizen und Urkunden zu prüfen und etwaige Mängel durch den Zehntberechtigten innerhalb einer weiteren kurzen Frist ergänzen zu lassen. Im Falle des Ungehorsams in der Uebergabe dieser Grundlagen für das Ablösungs-Verfahren oder in der Ergänzung derselben tritt auf die Dauer der Ungehorsams die Zinstreckung aus dem Ablösungs-Kapital (Art. 14, 20) zum Nachtheil des Berechtigten außer Wirkung. In beiden Fällen hat das Oberamt die zu Einleitung des Ablösungs-Verfahrens erforderlichen Anordnungen von Amtes wegen zu treffen.

Art. 48. Das Oberamt ist befugt und verpflichtet, den Zehntberechtigten und den Pflichtigen Behufs der Vornahme eines Vergleichsversuchs (vergl. Art. 54) zu Vorlegung aller derjenigen Urkunden anzuhalten, die über das abzulösende Zehntrecht und die auf demselben ruhenden Lasten Aufschluß geben können. Sollte der Vergleich misslingen, und werden die Beteiligten an das Gericht gewiesen, so sieht diesen die gleiche Befugnis zu. Sollte sich der Streit auf die Urkunden-Edition beschränken, so hat das Gericht hierüber summarisch zu verhandeln und sofort zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung findet nur eine Berufung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen statt.

Art. 49. Den Zehntpflichtigen, so wie den Veräußerern von Abfindungs-Ansprüchen für Zehntlasten (Art. 28) hat das Oberamt zur Vernehmung über die Erklärung des Berechtigten (Art. 47) eine angemessene Frist, welche aus erheblichen Gründen verreckt werden kann, anzubekommen und die Einsicht der von den Berechtigten vorgelegten Urkunden innerhalb dieser Frist zu gestatten. Bei veräußertem Recht wird, ohne daß der Partei ein Recht auf eine nochmalige Frist-Anberaumung zukommt, nach Maßgabe der vorliegenden Akten und Dokumente weiter verfahren. Anstände, welche sich durch die Vernehmung ergeben und auf die Schätzung Einfluß haben, sind wo möglich vor der Einleitung des Schätzungs-Verfahrens zu erledigen.

Art. 50. Die Schätzungen, welche nöthig werden (Art. 8, 9, 10, 30—35), sind durch sachverständige, rechtliche, bei der Sache selbst nicht beteiligte Männer vorzunehmen. Die Zahl derselben muß bei jeder Schätzung eine ungerade seyn. Ihre Ernennung steht den Parteien gemeinschaftlich zu, wenn sie sich über den einen oder die mehreren zu beauftragenden Sachverständigen vereinigen. Kommt diese Vereinigung binnen einer von dem Oberamt anzusehenden Frist nicht zu Stande, so hat jede Partei innerhalb einer weiteren kurzen Frist je einen Sachverständigen zu ernennen, und dem Oberamte kommt die Ernennung des Dritten zu, falls sich die beiden Sachverständigen über diesen nicht vereinigen können.

Art. 51. Das Gutachten der Schätzer wird den Parteien durch das Oberamt eröffnet. Auf Verollständigung der Schätzung oder auf eine zweite Schätzung kann die Partei nur binnen 30 Tagen von der vorgedachten Eröffnung an bei dem Oberamte den Antrag stellen. Ueber den Antrag auf Verollständigung erkennt das Oberamt, welches dieselbe, wie die höhere Stelle, auch von Amts wegen anordnen kann. Wird von den Parteien der Ausspruch der Schätzungs-Kommission wegen formeller oder materieller Mangel, welche denselben glaubwürdig machen, angefochten und eine zweite Schätzung beantragt, so erkennt hierüber die Ablösungs-Kommission, welche, im Falle sie die Beschwerde für gegründet erkennt, ein neues Schätzungs-Verfahren anordnet, für welches die nämlichen Vorschriften, wie für das erste Schätzungs-Verfahren, gelten. Der Antrag auf eine dritte Schätzung ist unzulässig. Bloße Unzufriedenheit mit dem Resultate kann das Recht auf eine neue Schätzung nicht begründen.

Art. 52. Die Schätzer sind, sofern es von den Parteien oder von einer derselben verlangt wird, auf die gewissenhafte Vornahme ihres Geschäfts feierlich zu beeidigen. Von dem Oberamte sind ihnen die zu begutachtenden

Fragen und die auf ihre Aufgabe sich beziehenden Akten und Urkunden mitzutheilen; auch sind sie in Stand zu setzen, die für nöthig erachteten örtlichen Besichtigungen vorzunehmen und von den Parteien weitere Aufklärungen einzuziehen. Bei Ertrags- und Aufwands-Schätzungen sind ihnen die vorhandenen Notizen über die wirklich eingetretenen Ergebnisse zur Beachtung mitzutheilen. Ihre Beschlüsse fassen sie durch Stimmenmehrheit. Wenn bei der Schätzung eine die Hälfte der Stimmenzahl übersteigende Mehrheit für eine und dieselbe Summe sich nicht ergibt, so gilt diejenige Summe als Schätzung der Mehrheit, in welcher, von der höchsten Schätzung stufenweise auf die niedrigeren zurückgeschritten, zuerst die Mehrheit der Schätzer zusammentritt.

Art. 53. Bei den zur Bestimmung der Abfindungssummen für Baulasten, die auf den Zehnten lasten, vorzunehmenden Schätzungen (Art. 31—35) tritt eine Ausnahme von den Bestimmungen der Art. 50 und 51 dahin ein, daß ein für diesen Zweck von dem Ministerium des Innern zu bestellendes Kollegium von mindestens drei höheren Bauverständigen für jede Schätzung einen aus seiner Mitte gewählten Sachverständigen zu bestimmen hat, dem zwei weitere Sachverständige durch die Parteien auf die in Art. 30 bestimmte Weise beizugeben sind, und daß, wenn der gegen die Schätzung dieser Sachverständigen von einer Partei rechtzeitig erhobenen Einsprache stattgegeben wird (Art. 51), das Kollegium selbst eine Revision der Schätzung auf den Grund der Vernehmung beider Parteien, und, wenn es nöthig ist, weitere von ihm angeordnete Augenscheins-Einnahme vorzunehmen hat.

Art. 54. Nach geschlossener Verhandlung hat das Oberamt einen Sachverhalt zwischen den Parteien zu veranstalten, und soweit dieser mißlingt, Entscheidung der streitig gebliebenen Punkte einzuleiten.

Art. 55. Die Entscheidung der über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entstehenden Streitigkeiten kommt vorbehaltlich der in den Art. 51 und 64 bezeichneten Ausnahmen in erster Instanz, der in Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 14. April 1848 vorgesehene Ablösungs-Kommission zu. Auf den Rekurs gegen die Entscheidungen der Ablösungs-Kommission in den hier bemerkten Streitigkeiten findet die Bestimmung des Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 1848 Anwendung.

Art. 56. Nach endgültiger Feststellung des Ablösungs-Kapitals und der Abfindung für die Zehntlasten wird, wenn zugleich die in Art. 22 und 44, Ziff. 2 bezeichnete Frist abgelaufen ist, über diese Festsetzung durch oberamtliche Jurisprudence eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Urkunde angefertigt und der zuständigen Gerichtsbehörde Behufs der Vormerkung in den öffentlichen Büchern Anzeige gemacht. Die diesfällige Handlung des Gerichts geschieht kostenfrei und die Zehntablösung und Lastenabfindung unterliegt keiner Art von Abgaben.

Art. 57. Die aus den öffentlichen Büchern bekannten oder rechtzeitig angemeldeten Rechtsansprüche Dritter auf den Zehnten (Art. 22 und 44, Ziff. 2), welche sich nicht auf die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu behandelnden Zehntlasten beziehen, werden von dem Oberamte der zuständigen Gerichtsbehörde zu der ihr zukommenden gesetzmäßigen Berufung (vergl. Art. 22) mitgetheilt.

2) Bei der Ablösung der Zehntrechte, des Staatskammerguts, der Hofdomänenkammer und der Körperschaften.

Art. 58. Auf das schriftliche oder mündlich zu Protokoll erklärte Ansuchen von mindestens einem Zehnteil der Grundbesitzer, welche dem Staatskammergute, der Hofdomänenkammer oder einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen Körperschaft oder Kirchenpfunde zu einem in Gemeinschaft abzulösenden Zehnten (Art. 3, 4) verpflichtet sind, hat der Ortsvorsteher diese Grundbesitzer zur Beratung und Fassung eines Gesamtbeschlusses (Art. 6) über das Verlangen der Zehntablösung zu versammeln. Fällt der Beschluss bejahend aus, so ist über die Frage, ob die Ablösung von der Gemeinde übernommen oder von den Pflichtigen besorgt werden soll, nach Vorschrift des Art. 42 weiter zu verhandeln. Ein zur Einzelablösung berechtigter Pflichtiger (Art. 3 und 4) hat seinen Entschluß, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, dem Ortsvorsteher schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Das angemeldete Ablösungsverlangen ist von dem Ortsvorsteher unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 43 dem Oberamte anzuzeigen.

Art. 59. Will einer der in Art. 58 bezeichneten Zehntberechtigten von dem ihm zustehenden Anspruch auf Ablösung (Art. 2) Gebrauch machen, so hat er dieses dem Oberamte schriftlich unter näherer Bezeichnung des Zehnten und der auf demselben haftenden Lasten zu erklären, auch im Falle des Art. 15 die Voraussetzung seiner Befugnis, die Ablösung ohne die Zustimmung der Mitberechtigten zu verlangen, nachzuweisen. Von dem Ablösungsverlangen des Berechtigten setzt das Oberamt, eintretenden Falls nach vorgängiger Befreiung der gegen dessen Gültigkeit vorliegenden Anstände, die Pflichtigen durch den Ortsvorsteher in Kenntnis, welcher letztere sofort wegen Uebernahme der Ablösung auf die Gemeinde oder ihrer Besorgung durch die Pflichtigen die in Art. 42 vorgesehenen Verhandlungen zu veranlassen hat.

Art. 60. Für die Aufnahme des nach geschwebener Ablösungs-Anmeldung auf Abrechnung an der Ablösungsschuld zur Erhebung kommenden Zehnten (Art. 20) hat das Oberamt nach Art. 44, Ziff. 1, zu sorgen.

Art. 61. Das einmal in vorstehender Weise (Art. 58 und 59) bei dem Oberamte angemeldete Ablösungsverfahren kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Art. 62. Mit vorstehenden Abweichungen (Art. 58 bis 61) kommen bei der Ablösung des Zehnten der in Art. 58 benannten Berechtigten die Bestimmungen der Art. 44 bis 57 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

3) Schluß-Bestimmungen.

Art. 63. Nach endgültig festgesetztem Ablösungs-Kapital wird der nach den Bestimmungen des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende Reinertrag der von dem Berechtigten auf Abrechnung an der Ablösungsschuld bezogenen Zehnten (Art. 20, 44 und 60) zunächst mit der nach Art. 14 verfallenen Zinsschuld aus dem Ablösungs-Kapitale verglichen und ein sich hierbei ergebender Ueberschuß des Zehntertrags von dem Kapitale selbst abgezogen. Eine ähnliche Vergleichung wird zwischen den von dem Berechtigten kraft der Bestimmung des Art. 38 auf Abrechnung an der Lasten-Abfindungsschuld bestrittenen Leistungen und dem nach Art. 39 zu berechnenden Betrag des bis dahin aus dem Abfindungs-Kapital verfallenen Zinses angestellt und ein Ueberschuß der

Leistungen über die Zinsschuld von dem Abfindungs-Kapital abgezogen. In beiden vorstehenden Fällen werden die entrichteten Naturalien nach den zur Zeit der Entrichtung bestandenen örtlichen Mittelpreisen, das Getreide nach den zwischen Martini und Lichtmess des betreffenden Jahrs sich ergebenden Mittelpreisen der für den betreffenden Ort maßgebenden Fruchtstranne angeschlagen.

Art. 64. Die Verteilung der Ablösungsschuld, beziehungsweise der Lastenabfindung auf die zehntbaren Grundstücke nach den Bestimmungen der Art. 16 und 39 steht der Gemeindebehörde zu, welche den jedem Grundstücke zugewiesenen Anteil dem Besizer desselben, so wie dem Berechtigten zu eröffnen, auch diese Anteile in den öffentlichen Büchern vorzumerken hat. Eine Beschwerde gegen die Verteilung kann innerhalb dreißig Tagen von der Eröffnung an bei dem Oberamte vorgebracht werden, von dessen Entscheidung innerhalb gleicher Frist ein weiterer und letzter Rekurs an die Ablösungs-Kommission stattfindet.

Art. 65. Die Kosten des wegen der Zehnt-Ablösung eintretenden Verfahrens hat jede Partei, soweit sie für sie besonders erwachsen sind, auf sich zu leiden. Die Kosten der zur Ausmittlung des Zehntablösungs-Kapitals vorgenommenen erstmaligen Schätzung haben die Berechtigten und Pflichtigen nach vorausgegangener Ermäßigung derselben durch die Ablösungs-Kommission zu gleichen Theilen zu tragen. Die Kosten der Verteilung des Zehntablösungs- und beziehungsweise Lastenabfindungs-Kapitals auf die zehntbaren Grundstücke (Art. 16 und 39) liegen den Zehntpflichtigen zu streiten ob. Die Kosten der für die Lasten-Abfindung erforderlichen Schätzungen sind im ersten Schätzungsfall von den Zehntberechtigten und dem Inhaber des Abfindungs-Anspruchs gemeinschaftlich zu gleichen Theilen zu tragen. Wird wegen der Ausmittlung des Zehntablösungs- oder des Lastenabfindungs-Kapitals auf eine zweite Schätzung erkannt, so richtet sich die Entscheidung der Kosten derselben nach civilproceßualischen Grundsätzen, jedoch werden bei der Revision einer Baullaßen-Schätzung durch das in Art. 53 vorgesehene Kollegium die Kosten der technischen Versendung zu einer von diesem Kollegium angeordneten Augenscheins-Einnahme in dem Falle auf die Staatskasse übernommen, wenn die Berufung auf diese Revision als begründet erkannt wird.

4) Verfahren bei Streitigkeiten über die Zehntlast.

Art. 66. Waltet über das Bestehen einer angesprochenen Zehnt-Berechtigung Streit ob, so können sich zwar die Parteien über den Antrag auf die Verhandlung der Ablösung vereinigen, die Anordnung der Ablösungs-Verhandlung selbst hängt aber von dem Erkenntnis der Ablösungs-Kommission ab. Betrifft der Rechtsstreit den Umfang der Berechtigung oder die Person des Berechtigten, so wird, vorbehaltlich der Erledigung des Streites im Civilrechtswege dem Ablösungsverfahren der gerichtliche anerkannte Bestzustand zu Grunde gelegt. Hierbei hat jedoch, wenn und so lange die Person des Berechtigten streitig ist, die Ablösungsbehörde der nicht im Besitze des Zehntbezugs befindlichen Partei Gelegenheit zu geben, ihr eventuelles Interesse bei der Ablösungs-Verhandlung wahrzunehmen, so wie in diesem Falle vor dem Gerichte die künftige Abrechnung der Pflichtigen über den von ihnen während der Ablösungs-Verhandlung fort zu entrichtenden Zehnten (Art. 14, 20 und 63) durch die geeignete Befugung sicher zu stellen und nach endgültig festgesetztem

Ablösungs-Kapital darüber, ob und an wen Zinse aus demselben und Abbezahlungen am Kapital entrichtet werden können und sollen, Weisung zu ertheilen.

Art. 67. Ist das Daseyn oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehnten lastenden privatrechtlichen Leistung-Verbindlichkeit bestritten, so wird mit der zu bemessenden Abfindung für die bestrittene Last oder den bestrittenen Theil derselben nach richterlicher Anweisung verfahren.

Art. 68. Alle über das Zehntrecht und die Zehntlasten, so wie über Grundlasten überhaupt und die damit verbundenen Rechte Dritter entstehenden Streitigkeiten sind von den Bezirksgerichten in erster Instanz zu verhandeln und zu entscheiden.

Gesetz, betreffend die Freigebung der Theilnahme an der Ablösungskasse.

Art. 1. Es ist der freien Uebereinkunft der Pflichten und Privatberechtigten, einschließlich der nicht württembergischen Korporationen, überlassen, auf die in Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 1848 angeordnete Vermittlung durch die Ablösungskasse zu verzichten.

Art. 2. Die Bestimmung des Art. 1 gilt auch für diejenigen inländischen, unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpräbenden, welche nach Art. 4 und 8 des Gesetzes vom 14. April 1848 sich bereits für die Theilnahme an der Gefäll-Ablösungskasse ausgesprochen haben.

Art. 3. Die Verzichtserklärung der Betheiligten ist binnen 60 Tagen von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet (den 14. Juni) bei dem betreffenden Oberamte schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, widrigenfalls das ordentliche Ablösungsverfahren nach den Bestimmungen der §§. 45-60 der Instruktion vom 23. Oktober 1848 fortgesetzt würde.

Art. 4. Im Falle eines gültig erfolgten Verzichts werden den Berechtigten die auf ihren Namen durch die Kameralämter bereits erhobenen Gefälle auf dereinstige Abrechnungen an den Entschädigungs-Kapitalien alsbald ausgefolgt, und zwar die Geldgefälle in dem erhobenen Betrag, abzüglich der Kosten, die Fruchtgefälle aber in dem Betrag des von den Kameralämtern erzielten reinen Erlöses. (Zu vergleichen Instruktion für die Verwaltung der Ablösungskasse vom 1. September 1848, §§. 6 und 7.) Die mit dieser Ausfolge etwa verbundenen Kosten haben die Gefällberechtigten zu übernehmen; eine Vergütung

des Zinseß aus den von der Ablösungskasse erhobenen Gefällen findet nicht statt.

Art. 5. Eine Rückkehr zu der Vermittlung der Ablösungskasse bleibt nach einmal ausgesprochenem Verzicht unter allen Umständen ausgeschlossen.

Art. 6. Wenn nach geschehenem Verzicht die Berechtigten und die Pflichten übereinstimmend die Absicht erklären, im Wege gütlicher Behandlung oder schiedsrichterlicher Entscheidung ohne amtliche Mitwirkung ihre Auseinandersetzung zu versuchen, so hat das Oberamt hierzu eine den Umständen des einzelnen Falles angemessene Frist von wenigstens drei Monaten, welche jedoch in keinem Falle über neun Monate erstreckt werden kann, anzuberaumen, nach deren Ablauf, wenn und so weit ein Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen ist, die ordentliche Verhandlung zur amtlichen Feststellung des Ablösungsschillings nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Instruktion eintritt.

Art. 7. Kommt eine Abfindung ohne Mitwirkung der Ablösungsbehörden zu Stande, so ist doch jedenfalls die hierüber aufzunehmende Urkunde dem betreffenden Oberamte zur Wahrung der Rechte Dritter (Instruktion §§. 7 und 8) und Einleitung der sonst im Interesse der rechtspolizeilichen Fürsorge gebotenen Maßregeln (Instruktion S. 54) vorzulegen.

Manchfaltiges.

In der Umgegend von Cardiff in England sollte am 14. Juli ein Ballon steigen, als der Luftschiffer plötzlich unwohl wurde. Das versammelte, theilweise 10 Meilen weit hergekommene Publikum verlangte heilig nach der Ausführung. Da trat ein 18jähriger Jüngling, Green, vor und erklärte, daß er seinen Herrn ersezen werde. Er stieg ein. Den andern Tag fanden Bauern den Ballon auf einem Feld bei Badmore in Somerset. Er war unversehrt und noch halb mit Gas gefüllt. In der Gondel lag ein Paletot, eine Halsbinde, ein Rastuch und ein Paar Stiefel. Den jungen Green fand man nirgendß. Ein Stranbhüter brachte später die Nachricht, er habe ein Luftschiß lange Zeit hart über der Meeresfläche hingleiten und hierauf plötzlich wieder steigen und in der Luft verschwinden sehen. Wahrscheinlich hat der junge Mann, aus Furcht, mit dem ganzen Ballon unterzusinken, sich entkleidet und freiwillig ins Meer geworfen, um sich durch Schwimmen zu retten, wobei er verunglückt ist, da man keine Spur mehr von ihm gefunden hat.

Fruchtpreise.

Fruchtgattung.	Altenstaig, den 8. August 1849, per Scheffel.				Freudenstadt, den 4. August 1849, per Scheffel.				Tübingen, den 3. August 1849, per Scheffel.				Calw, den 4. August 1849, per Scheffel.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dinkel, alt.	5	18	4	58	4	30			5	30	4	51	4	26	5	
neuer																
Kernen	12	54	12	48			12	48	12	16	12			13	12	31
Koggen	7	12					8	16	8		7	54			8	7
Sernte	6	24					6	32				6		6	40	6
Hafer	4	12					4	12	4	9	4	6	4	7	3	45
Rübsfrucht														4	48	4
Weizen																
Bohnen														8		
Erbsen														10	40	10
Linzen														10	40	10

Brod- & Fleischpreise.

In Altenstaig:		In Tübingen:	
4 B. Kernendr. 10fr.	Bed 8 L. 3 D. 1	4 B. Kernendr. 10fr.	Bed 8 L. 2 D. 1
Döschfleisch	8	Döschfleisch	8
Rindfleisch	7	Rindfleisch	6
Kalbfeisch	5	Kalbfeisch	6
Schwil. abgez.	8	Schwil. abgez.	8
unabgez.	9	unabgez.	9
In Freudenstadt:		In Calw:	
4 B. Kernendr. 12fr.	Bed 8 L. 1 D. 1	4 B. Kernendr. 10fr.	Bed 8 L. 2 D. 1
Döschfleisch	9	Döschfleisch	9
Rindfleisch	7	Rindfleisch	7
Kalbfeisch	6	Kalbfeisch	6
Schwil. abgez.	10	Schwil. abgez.	8
unabgez.	11	unabgez.	9

